VERORDNUNG (EWG) Nr. 3910/90 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1915/90 über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr von bestimmten gefrorenen Kalmaren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1915/90 der Kommission (3) werden die Einfuhren von bestimmten gefrorenen Kalmaren auf dem Gemeinschaftsmarkt davon abhängig gemacht, daß der geltende Referenzpreis, wie im Anhang zur genannten Verordnung angegeben, eingehalten wird.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3898/90 der Kommission (4) sind unter anderem die Referenzpreise für das Fischwirtschaftsjahr 1991 für die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten gefrorenen Kalmare festgesetzt worden.

Da die Verordnung (EWG) Nr. 1915/90 bis zum 30. Juni 1991 gültig ist, muß der Anhang zu dieser Verordnung, worin die Höhen der während des Wirtschaftsjahres 1991 einzuhaltenden Referenzpreise festgelegt wurden, angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1915/90, der die Höhen der einzuhaltenden Referenzpreise für die betreffenden Erzeugnisse festlegt, wird durch den folgenden Anhang ersetzt:

„ANHANG

(in ECU/Tonne netto)

KN-Code	Warenbezeichnung		Referenzpreis
ex 0307 49 51	Kalmare (Ommastrephes sagittatus):	ganz, nicht gereinigt	685
		Rümpfe	1 302
	Illex-Arten		
ex 0307 99 11	— Illex argentinus:	ganz, nicht gereinigt	687
		Rümpfe	1 305
ex 0307 99 11	— Illex illecebrosus:	ganz, nicht gereinigt	687
		Rümpfe	1 305
ex 0307 99 11	— andere Illex-Arten:	ganz, nicht gereinigt	687
		Rümpfe	1 305"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 25.

(4) Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident